

RS OGH 1997/11/24 6Ob321/97t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

Norm

FBG §23

GmbHG §51

HGB §12

Rechtssatz

Die gesetzliche Fiktion, daß Notare, die die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt haben, als ermächtigt gelten, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen, stellt eine reine Verfahrensvorschrift dar.

§ 23 FBG beseitigt Zweifelsfälle über die Bevollmächtigung für das Anmeldeverfahren im Firmenbuch und stellt die Legitimation für Zustellungen und Rechtsmittel durch den Notar klar. Eine Derogation der materiellrechtlichen Bestimmungen, daß eine Anmeldung zum Firmenbuch auf Eintragung einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Beglaubigung der Unterschriften sämtlicher Geschäftsführer bedarf, ist dadurch nicht erfolgt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 321/97t
Entscheidungstext OGH 24.11.1997 6 Ob 321/97t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108944

Dokumentnummer

JJR_19971124_OGH0002_0060OB00321_97T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at